

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

---

**Gründungsvertrag über das Berliner Institut für Gesundheitsforschung  
(Berlin Institute of Health) als Innen-GbR („BIG (BIH)“)**

---



Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft  
- IV E 6 -  
Tel.: 90227 (9227) - 5224

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

über Gründungsvertrag über das Berliner Institut für Gesundheitsforschung (Berlin  
Institute of Health) als Innen-GbR („BIG (BIH)“)

---

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Gründungsvertrag über das Berliner Institut für Gesundheitsforschung als Innen-GbR

Der Senat hat dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin über Errichtung, Organisation und Finanzierung des „Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG)“, Untertitel „Charité & Max-Delbrück-Centrum“ in seiner Sitzung am 11.12.2012 zugestimmt und die Vereinbarung dem Abgeordnetenhaus mit Vorlage (Drucksache 17/0747) zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die Vereinbarung regelt die Gründung einer vollrechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den zwei ebenfalls vollrechtsfähigen Gliedkörperschaften Charité und Max-Delbrück-Centrum (MDC). Bis zum Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes regelt ein Gründungsvertrag (Anlage) zwischen der Charité, dem Max-Delbrück-Centrum, der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren e.V., dem Land Berlin und dem Bund die Übergangszeit. Dieser wird hiermit ebenfalls zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Aufsichtsrat der Charité hat dem Gründungsvertrag in seiner Sitzung am 11. März 2013 zugestimmt. Auswirkungen auf die Kosten von Privathaushalten oder Wirtschaftsunternehmen und auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
Entsprechend der zu Grunde liegenden Verwaltungsvereinbarung ist eine Finanzierung von 15 Mio. € in 2013 und 30 Mio. € für 2014 aus Mitteln der Helmholtz-Gemeinschaft vorgesehen. Eine zusätzliche Belastung des Landeshaushalts erfolgt nicht.
  
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
keine

Berlin, den 21. März 2013

Sandra Scheeres  
Senatorin für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

## **Gründungsvertrag**

**zwischen**

1. **der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin**

**(„Charité“)**

2. **der Stiftung des öffentlichen Rechts „MAX-DELBRÜCK-CENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN“**

**(„MDC“)**

3. **der Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

**(„Bund“)**

4. **dem Land Berlin**  
vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

**(„Land“)**

5. **der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren**

**(„HGF“)**

**über das**

**Berliner Institut für Gesundheitsforschung (Berlin Institute of Health) als Innen-GbR**

**(„BIG (BIH)“)**

### **Präambel**

Die Vertragspartner beabsichtigen, mit dem BIG (BIH) ein international führendes Zentrum der Gesundheitsforschung zu schaffen, in dem die Grundlagenforschung der außeruniversitären Einrichtung MDC und die klinisch-patientenorientierte Forschung der Charité - Universitätsmedizin Berlin dauerhaft unter dem Paradigma der Systemmedizin zusammen geführt werden.

Das BIG (BIH) soll den Brückenschlag zwischen universitärer und außeruniversitärer Forschung einerseits und grundlagenorientierter und klinischer Forschung andererseits ermöglichen. Mit dem BIG (BIH) schaffen MDC und Charité einen gemeinsamen Forschungsraum, in dem die translationale und patientenorientierte Forschung

gemeinsam strategisch ausgerichtet werden. Damit wird das BIG (BIH) die Versäulung im deutschen Wissenschaftssystem überwinden helfen. Mit den zusätzlichen Mitteln sollen an der Charité und dem MDC angemessene Rahmenbedingungen für die translationale Forschung geschaffen werden.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Ausbau des gemeinsamen Forschungsraums bereits ab 2013 beginnen soll. Dieser Vertrag wird für die Phase bis zur Errichtung des BIG (BIH) als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Land geschlossen. Er hat das Ziel, die für diese Übergangsphase bis zur Errichtung des BIG als Körperschaft nach Berliner Landesrecht (voraussichtlich Anfang 2015) zu regelnden Strukturen und Abläufe – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – bereits an die für die institutionelle Verbindung geplanten Strukturen anzulehnen, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass bei Beendigung der Übergangsphase geprüft wird, ob die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen dem Sinn und Zweck der Verwaltungsvereinbarung entsprechen.

### **§ 1 Tätigkeitsbereich des BIG (BIH)**

- (1) *Fortentwicklung translationaler Forschung* mit systemmedizinischem Ansatz, um Forschungsergebnisse schneller in die klinische Praxis zu überführen.
- (2) Neue *Karrierewege* für junge Wissenschaftler/innen an der Schnittstelle von Medizin und Biologie, einschließlich geschützter Zeiten für Forschung.
- (3) *Rekrutierung* international führender Wissenschaftler/innen.
- (4) Sicherung *nachhaltiger experimenteller und klinischer Forschung* im BIG (BIH).
- (5) Erweiterung und Aufbau von *Forschungsinfrastrukturen* für die translationale Forschung nach neuesten internationalen Standards.
- (6) Zusammenarbeit mit Berliner Universitäten und Forschungseinrichtungen; Stärkung des *Forschungsstandortes Berlin*.

### **§ 2 Gremien**

- (1) Die Gremien des BIG (BIH) sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Wissenschaftliche Beirat.
- (2) MDC und Charité haben für das BIG (BIH) und dessen Abläufe eine Geschäftsordnung erarbeitet. Sie liegt als Anlage dem Vertrag bei.

### § 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand des BIG (BIH) besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden der Charité, dem/der Dekan/in der Medizinischen Fakultät, dem/der Vorstandsvorsitzenden des MDC und einer externen Person, der die Position des oder der Vorsitzenden des Vorstands des BIG (BIH) übertragen wird. Der/die Vorsitzende des Vorstands sollte sowohl über einen profunden wissenschaftlichen Hintergrund verfügen, als auch Erfahrung im Management von Forschungseinrichtungen haben.
- (2) Für die Entscheidungen des Vorstands genügt grundsätzlich ein Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Wesentliche Entscheidungen werden einstimmig gefasst. Als Gegenstände einstimmiger Entscheidungen werden insbesondere vorgesehen:
  - (a) Aufstellung und Beschlüsse des Wirtschaftsplanes bis zur Errichtung der Körperschaft beginnend mit 2013/14,
  - (b) Aufstellung und Beschlüsse zur Umsetzung des Forschungsprogrammes bis zur Errichtung der Körperschaft beginnend mit 2013/14 auf der Grundlage der vorangegangenen Begutachtung,
  - (c) Vorschläge für Berufungen im gemeinsamen Forschungsraum (einstimmige Entscheidung im Vorstand des BIG (BIH) und Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Charité),
  - (d) Beschlüsse zur Zuordnung von Einheiten,
  - (e) Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführers/Geschäftsführerin,
  - (f) Beschlüsse zur Geschäftsordnung des Vorstands.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzendem in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und sie über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand des BIG (BIH) ist rechtzeitig und umfassend über bevorstehende wesentliche Entscheidungen der Charité und des MDC durch deren Vorstände zu informieren. Hierzu zählen Entscheidungen über Struktur- und Entwicklungspläne sowie Forschungsprogramme und Wirtschaftspläne. Der Vorstand kann zu diesen wesentlichen Entscheidungen der Charité und des MDC ohne aufschiebende Wirkung Stellung nehmen. Er hat jedoch keine operativen Kompetenzen hinsichtlich der dem MDC kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben der Großforschung und hinsichtlich der der Charité kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben der akademischen Forschung und Lehre sowie, in besonderem Maße, der Krankenversorgung.
- (5) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - (a) Leitung des BIG (BIH),
  - (b) Forschungs- und Integrationsplanung, insbesondere Aufstellung eines jährlichen Umsetzungsplanes des Forschungsprogrammes mit den ge-

- planten Berufungen, Großinvestitionen und auszurufenden Forschungsfördermaßnahmen,
  - (c) Verfügung über das Budget des gemeinsamen Forschungsraums,
  - (d) Bestellung eines/er Geschäftsführers/in mit Zustimmung des Aufsichtsrats,
  - (e) Aufstellung des Wirtschaftsplanes bis zur Errichtung der Körperschaft beginnend mit 2013/14 und Zuleitung an den Aufsichtsrat zur Genehmigung,
  - (f) Aufstellung eines nachrichtlichen, internen Jahresberichts<sup>1</sup> des BIG (BIH), der dem Aufsichtsrat vorgelegt wird.
- (6) Es soll im Vorfeld der Errichtung der Körperschaft, d. h. im Zeitraum 2013-2014, eine Controlling-Arbeitsgruppe mit Vertretern von MDC und Charité etabliert werden, die einen Arbeits- und Zeitplan für den Prozess der Erstellung der in § 5.2 (a) Satz 4 der Verwaltungsvereinbarung benannten Unterlagen vorlegt und umsetzt. Hierzu tauschen Charité und MDC alle notwendigen Daten aus.
- (7) Die oder der Vorsitzende kann zu den regelmäßig stattfindenden Sitzungen Berater und Gäste ohne Stimmrecht zulassen.
- (8) Näheres, insbesondere Regelungen zum Verfahren und der Auflösung von Konfliktfällen, enthält die Geschäftsordnung.

#### **§ 4 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit des BIG (BIH).
- (2) Der Aufsichtsrat des BIG (BIH) setzt sich wie folgt zusammen:
- (a) drei Vertreter oder Vertreterinnen des Landes Berlin,
  - (b) drei Vertreter oder Vertreterinnen des Bundes,
  - (c) ein Vertreter oder eine Vertreterin von HU und FU gemeinsam,
  - (d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Helmholtz-Gemeinschaft,
  - (e) jeweils ein Mitarbeitervertreter oder eine Mitarbeitervertreterin von Charité und MDC,
  - (f) vier externe Experten oder Expertinnen,
  - (g) der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats.
- (3) Die externen Experten oder Expertinnen gemäß § 4 Abs. 2 (f) werden von einer Findungskommission bestimmt, die Bund und Land unter Mitwirkung von Vertretern oder Vertreterinnen der Aufsichtsorgane von MDC und Charité bilden.

---

<sup>1</sup> Aufstellen eines internen Jahresberichts ohne Testat nach HGB.



- (4) Es wird eine möglichst weitgehende Personenidentität zwischen den Aufsichtsorganen der Charité bzw. des MDC auf der einen und dem Aufsichtsrat des BIG (BIH) auf der anderen Seite angestrebt.
- (5) Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind insbesondere:
  - (a) Genehmigung zu strategischen Planungen (inklusive Integrationsplanung),
  - (b) Genehmigung eines jährlichen Umsetzungsplanes des Forschungsprogrammes mit den geplanten Berufungen, Großinvestitionen und auszurufenden Forschungsfördermaßnahmen,
  - (c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - (d) Prüfung und Bestätigung des nachrichtlichen, internen Jahresberichts, ,
  - (e) Berufung des/der Vorstandsvorsitzenden,
  - (f) Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates auf Vorschlag des Vorstands,
  - (g) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitz wird für die Übergangsphase gemeinsam durch Bund und Land ausgeübt, die sich dabei auf ein geeignetes Verfahren verständigen. Im BIG als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird der oder die Aufsichtsratsvorsitzende „aus der Mitte des Aufsichtsrats“ gewählt.
- (7) Der Aufsichtsrat beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung (insbesondere Wirtschaftsplan und Jahresbericht des BIG (BIH), strategische Planung, Berufungsplanungen und Großinvestitionen) bedürfen der Zustimmung der von Bund und Land benannten Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung die Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder und die Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder des Aufsichtsrats regeln.
- (8) Unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages wird eine Findungskommission aus einem/er Vertreter/in des Bundes, einem/er Vertreter/in des Landes und einem/er Vertreter/in der HGF mit Charité und MDC als Gästen eingesetzt. Diese Findungskommission wird eine/n Vorstandsvorsitzende/n für die Übergangsphase vorschlagen, der oder die sodann vom Aufsichtsrat berufen wird.
- (9) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird ein Gründungsaufsichtsrat gebildet. Diesem gehören jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin von Bund, Land und der HGF sowie ein gemeinsamer Vertreter oder eine gemeinsame Vertreterin von HU und FU an. Die vollständige Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach Abs. 2 erfolgt, nachdem alle dort genannten Mitglieder benannt worden sind. Für den Gründungsaufsichtsrat gelten die Absätze 1 und 5 bis 8 entsprechend.
- (10) Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Gründungsaufsichtsrats erfolgt durch das Land Berlin im Einvernehmen mit dem Bund.

## **§ 5 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu 14 externen international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat ernannt werden.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat berät das BIG (BIH) in allen wissenschaftlichen Fragestellungen und ist vor wesentlichen Beschlüssen des Aufsichtsrats und des Vorstands dazu anzuhören.

## **§ 6 Geschäftsstelle**

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands soll eine Geschäftsstelle für das BIG (BIH) errichtet werden. Diese Geschäftsstelle wird durch eine/n vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu bestellende/n Geschäftsführer/in geleitet. Diese/r nimmt mit Rederecht an den Vorstandssitzungen teil.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle wird Berlin-Mitte sein.

## **§ 7 Begutachtung**

- (1) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass eine Förderung des BIG (BIH) nur erfolgen kann, wenn das dem BIG (BIH) zugrunde gelegte Forschungsprogramm einschließlich des zugrundeliegenden Gesamtkonzepts positiv begutachtet wurde.
- (2) Die Begutachtung wird im Frühjahr 2013 durch ein von Bund und Land berufenes internationales Gutachtergremium erfolgen.
- (3) Die Empfehlungen aus der Begutachtung des Forschungsprogrammes bilden die Grundlage für die gemeinsame Förderung. Der Vorstand entscheidet mit Einstimmigkeit über die zu fördernden Projekte des BIG (BIH).

## **§ 8 Finanzierung**

- (1) Für die Jahre 2013 und 2014 werden für die Förderung des gemeinsamen Forschungsraums des BIG (BIH) auf Grundlage der Ergebnisse der Begutachtung des gemeinsamen Forschungsprogrammes dem MDC Zuwendungen aus HGF-Mitteln zur Verfügung gestellt.<sup>2</sup>
- (2) Das MDC wird ermächtigt und verpflichtet, diese Zuwendungsmittel gem. der erfolgten Begutachtung des Forschungsprogrammes sowie entsprechend der Entscheidung des BIG (BIH) Vorstands über die Förderung einzelner Projekte anteilig an die Charité weiterzuleiten. Der Mittelabruf erfolgt auf Grundlage

---

<sup>2</sup> Der Bund und das Land Berlin werden in den Jahren 2013 und 2014 keine zusätzlichen Mittel für das BIG zur Verfügung stellen.

des Wirtschaftsplanes des BIG (BIH). Charité und MDC werden sich in Abstimmung mit der HGF und dem BMBF auf ein geeignetes Verfahren einigen.

- (3) Für die Weiterleitung der Zuwendungsmittel als projektbezogene Förderung werden MDC und Charité jeweils einen Zuwendungsvertrag abschließen. Charité und MDC werden hierzu in Abstimmung mit der HGF und dem BMBF einen Musterzuwendungsvertrag erarbeiten.
- (4) Die Beantragung und Abrechnung der Projekte erfolgt auf Vollkostenbasis<sup>3</sup>. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Investitionen werden im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung in voller Höhe abgerechnet. Bei der Kalkulation der Vollkosten sind die Einzelkosten und Gemeinkosten pro Projekt anzusetzen. Dazu gehören auch die durch das jeweilige Projekt entstehenden tatsächlichen Mehrkosten in der Charité und im MDC, etwa durch die Inanspruchnahme von Core Facilities oder durch forschungsbedingte Kosten für klinische Leistungen.
- (5) Treten im Verlauf der Umsetzung der vom Vorstand genehmigten Programm- und Projektplanung, unvorhersehbare und unabweisbare Mehrkosten auf, kann der BIG (BIH) Vorstand entweder die Finanzierung der Mehrkosten durch Umschichtung innerhalb des BIG-Budgets genehmigen oder eine Anpassung der Programm- oder Projektplanung beschließen.

## **§ 9 Wirtschaftsplan, nachrichtlicher, interner Jahresbericht, Prüfung**

- (1) Der Vorstand wird erstmals unverzüglich nach der externen Begutachtung des Forschungskonzepts in Abstimmung mit dem MDC und der Charité einen Wirtschaftsplan für die Jahre 2013 und 2014 erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorlegen. Die Erstellung des Wirtschaftsplanes wird in angemessener zeitlicher und inhaltlicher Abstimmung mit den Planungsprozessen von MDC und Charité koordiniert.
- (2) Die Gliederung dieses Wirtschaftsplanes richtet sich nach den jeweils gültigen Grundsätzen für das Finanz- und Rechnungswesen von Forschungseinrichtungen.
- (3) Der Vorstand wird zwei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres (bis 02/2014 und 02/2015) dem Aufsichtsrat den nachrichtlichen, internen Jahresbericht für das vorangegangene Geschäftsjahr vorlegen. Für die Aufstellung des Jahresberichts und dessen Prüfung sind das Dritte Buch, erster und

---

<sup>3</sup> Sobald das BIG als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist, wird es als außeruniversitäre Einrichtung auf Vollkostenbasis kalkulieren. Davon ausgehend und um einen möglichst reibungslosen Übergang zu ermöglichen, beantragen und rechnen das MDC und die Charité bereits in der Übergangsphase Projekte des BIG einheitlich auf Vollkostenbasis ab. Durch das BMBF finanzierte Drittmittelprojekte der Charité außerhalb der BIG-Aktivitäten sind wie bisher auf Ausgabenbasis abzurechnen.

zweiter Abschnitt, des Handelsgesetzbuchs (§§ 238 - 335 HGB) entsprechend anzuwenden.

- (4) Die Bücher und Aufzeichnungen sind nach dem System der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten.

### **§ 10 Rechtsgeschäftliche Vertretung des BIG (BIH)**

- (1) Das BIG (BIH) ist eine Kooperation zwischen Charité und MDC und wird als reine Innengesellschaft geführt, d. h. sie nimmt nicht selbst am Rechtsverkehr teil.
- (2) Für das BIG (BIH) handeln immer entweder Charité oder MDC in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

### **§ 11 Personal**

- (1) Der/die Vorstandsvorsitzende wird am MDC angestellt ohne dort disziplinarrechtlichen oder fachlichen Weisungen zu unterliegen. Der Abschluss des Anstellungsvertrages des/der Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch den/ die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats im Einvernehmen mit Bund und Land. Der/die Geschäftsführer/in und die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle des BIG (BIH) werden am MDC angestellt ohne dort fachlichen Weisungen zu unterliegen. Der/die Vorstandsvorsitzende und die Geschäftsstellenmitarbeiter/innen werden aus den dem MDC für das BIG (BIH) zugewiesenen institutionellen Mitteln finanziert. Der Vorstand des BIG (BIH) wird sich darauf verständigen, wo der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Geschäftsführer/in einschließlich der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle des BIG (BIH) ihren Dienstsitz in Berlin-Mitte haben.
- (2) Soweit weiteres Personal für die Aufgaben des BIG (BIH) erforderlich ist, wird dieses jeweils grundsätzlich von MDC oder Charité eingestellt oder bleibt im jeweiligen Arbeitsverhältnis und wird aus Mitteln des BIG (BIH) finanziert.

### **§ 12 Veröffentlichungen und Drittmittel**

- (1) Die im Rahmen des BIG (BIH) erzielten Forschungs- und sonstigen Arbeitsergebnisse sind zur Publikation vorgesehen und müssen auf das BIG (BIH) hinweisen.
- (2) Die beteiligten Wissenschaftler/innen werden sich nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis über die Autorenschaft und die Inhalte der Publikationen verständigen.
- (3) Vor jeder Publikation ist zu überprüfen, ob sich in der Publikation ein schutzrechtlichfähiges Ergebnis befindet. Einzelheiten dazu werden separat geregelt.
- (4) Die Anrechnung eingeworbener Drittmittel und Impact-Punkte richtet sich nach den jeweiligen Arbeits- und Beamtenverhältnissen der betreffenden Wissenschaftler/innen.

### **§ 13 Schutzrechtsfähige und nichtschutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse**

- (1) Für die Vertragspartner ist eine professionelle Anmeldung und Verwertung sowohl schutzrechtsfähiger, als auch nicht schutzrechtsfähiger Ergebnisse des BIG (BIH) von großer Bedeutung.
- (2) Charité und MDC werden sich gegenseitig und die Geschäftsstelle unverzüglich unter Übersendung der Erfindungsmeldung informieren, wenn ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin in einem Projekt des BIG (BIH) eine Erfindung meldet. MDC und Charité verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung der Erfindungsmeldungen des anderen. Beide Vertragspartner nehmen Erfindungsmeldungen gegenüber ihren Erfindern grundsätzlich unbeschränkt in Anspruch.
- (3) Bei gemeinsam erarbeiteten Ergebnissen richtet sich die Federführung bei Anmeldung und Verwertung danach, bei wem die Erfinder mit dem größten Erfindungsanteil beschäftigt sind.
- (4) Bei schutzrechtsfähigen oder nichtschutzrechtsfähigen Ergebnissen, die innerhalb der Projekte des BIG (BIH) entstanden sind, wird ein erzielter Verwertungserlös nach Abzug der Kosten und Auskehrung der Erfindervergütung dem BIG (BIH) zur Verfügung gestellt. Während der Übergangsphase wird von MDC und Charité ein Konzept zum Technologietransfer erarbeitet.

### **§ 14 Haftung von Charité und MDC**

- (1) Die gegenseitige Haftung der Vertragspartner Charité und MDC beschränkt sich bei Sach-, Vermögens- und Personenschäden auf vorsätzlich und grob fahrlässige Handlungen bzw. Unterlassungen ihrer Mitarbeiter/innen und Vertreter/innen. Sich daraus ergebende Schadensersatzansprüche sind auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens begrenzt.
- (2) Jeder dieser beiden Vertragspartner haftet allein für jeglichen Verlust, Schaden oder Verletzungen Dritter, die sich aufgrund der Tätigkeit ihrer bzw. seiner Mitarbeiter/innen und Vertreter/innen ergeben.
- (3) Wird einer dieser Vertragspartner von einem Dritten zulässigerweise für einen Schaden in Anspruch genommen, den der andere Partner zu vertreten hat, wird er von diesem insoweit von jeder Haftung freigestellt.

### **§ 15 Datenschutzregelung**

Charité und MDC sind sich einig, dass die Durchführung der Forschung in dem gemeinsamen Forschungsraum unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzrechts erfolgt. Dies gilt insbesondere dann, wenn Patientendaten erhoben, verarbeitet, gespeichert oder weitergeleitet werden sollen.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Gründungsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt, bis das BIG (BIH) als Körperschaft öffentlichen Rechts vom Land Berlin durch Gesetz errichtet wird.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Gründungsvertrages, die nicht die wesentlichen Grundsätze der Finanzierung und der Organstruktur betreffen, können durch MDC und Charité eigenständig vorgenommen werden. Solche Änderungen oder Ergänzungen sind als Anlage zum Vertrag zu nehmen.
- (3) Dieser Gründungsvertrag kann von einem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, wenn der andere Vertragspartner nachhaltig gegen seine Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung verstößt.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gründungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gründungsvertrag ergeben sollte.

Anlage: Geschäftsordnung BIG (BIH)

...Unterschriften...

## **Anlage:**

### **Geschäftsordnung für den Vorstand der BIG-Innen GbR (BIH)**

#### **Präambel**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand gemäß § 3 des Gründungsvertrages über die Gründung des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung BIG (BIH). Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

#### **§ 1**

##### **Erlass, Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung werden vom Vorstand einstimmig beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Gründungsaufsichtsrats bzw. des Aufsichtsrats.

#### **§ 2**

##### **Grundsätze**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der BIG-Innen GbR auf Grundlage des begutachteten Forschungskonzepts, nach den Regelungen des Gründungsvertrages sowie dieser Geschäftsordnung. Er beachtet dabei die gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze der Verwaltungsvereinbarung. Er arbeitet mit den übrigen Gremien der Gesellschaft zum Wohle des BIG vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der Vorstand verantwortet die Umsetzung, das Monitoring sowie ggf. die Nachsteuerung des Forschungsprogramms.
- (3) Der Vorstand erlässt einen Geschäftsverteilungsplan über die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder. Dieser ist einstimmig zu beschließen.
- (4) Der Vorstand beschließt eine Vertretungsregelung bei Urlaub, Erkrankung und sonstiger Verhinderung eines Vorstandsmitglieds.

#### **§ 3**

##### **Gesamtgeschäftsführung**

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung im Ganzen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtige Maßnahmen und Vorgänge. Sie werden dabei von der Geschäftsstelle unterstützt.

#### **§ 4 Vorstandsvorsitz**

- (1) Der/Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Leitung des Vorstandes. Sie/Er wirkt darauf hin, dass die Führung der einzelnen Bereiche des Forschungsraumes auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert das BIG. Sie/Er kann diese Aufgabe für bestimmte Bereiche oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- (3) Im Übrigen obliegt der/dem Vorsitzenden des Vorstands die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern.
- (4) Der/die Vorsitzende des Vorstandes sorgt für einen Interessensausgleich innerhalb des Vorstandes.

#### **§ 5 Sitzungen**

- (1) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. Die Sitzungen sind nichtöffentlich und werden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen durch die/den Vorsitzende/n des Vorstands einberufen.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands verlangen.
- (3) Mit der Einberufung einer Sitzung, spätestens aber 10 Tage vor dem Sitzungstermin, sind die Tagesordnung sowie alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen schriftlich oder mittels elektronischer Medien zu übersenden; zu Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung erfordern, ist eine Sachdarstellung mit Entscheidungsvorschlag beizufügen. In begründeten Eilfällen kann von der Einladungsfrist abgewichen werden.
- (4) Vorlagen können außer von den Vorstandsmitgliedern auch über die Geschäftsführung des BIG eingebracht werden.
- (5) Beschlussvorlagen müssen entscheidungsreif und durch das jeweils zuständige Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführung schlussgezeichnet sein. Finanzielle Auswirkungen und Umsetzungsprobleme sind darzulegen.
- (6) Die/Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen mit Rederecht teil und führt das Protokoll. Personen die nicht dem Vorstand angehören, können zur Beratung



über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Über die Hinzuziehung entscheidet die/der Vorsitzende des Vorstands.

- (7) Bei Abwesenheit der/des Vorstandsvorsitzenden werden die Sitzungen von einer oder einem anderen Vorstandsmitglied im Wechsel geleitet.

## **§ 6 Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind, mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder (ggf. durch Stimmbotschaft) an der Beschlussfassung teilnimmt. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien abgeben und durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Sitzung überreichen lassen.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Solche Beschlüsse werden in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.
- (3) Der Vorstand beschließt, soweit das Gesetz, der Gründungsvertrag oder diese Geschäftsordnung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Vorstands. Gegenstände einstimmiger Beschlussfassung des Vorstandes folgen insbesondere aus der nichtabschließenden Liste nach § 3 Abs. 2 des Gründungsvertrages.
- (4) Hinsichtlich der Nominierung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats soll der Vorstand des BIG dem Aufsichtsrat einen einvernehmlichen Vorschlag vorlegen. Sollte ein solcher Vorschlag trotz Bemühungen nicht erarbeitet werden können, wird der Vorstandsvorsitzende einen Vorschlag an den Aufsichtsrat übermitteln.

## **§ 7 Schlichtung**

Kann eine Übereinstimmung innerhalb des Vorstandes nicht erzielt werden, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Aufsichtsrat anzurufen.

## **§ 8 Niederschriften**

- (1) Die in den Sitzungen des Vorstands angesprochenen Punkte und Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Die Niederschriften der Sitzungen werden den Vorstandsmitgliedern unverzüglich, spätestens aber 10 Tage vor der nächsten regulären Sitzung zur Verfügung gestellt und gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt in schriftlicher Form Widerspruch eingelegt wird. Korrekturwünsche müssen schriftlich bis zur nächsten regulären Sitzung bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Daraufhin wird das Protokoll in seiner endgültigen Version zur Verfügung gestellt.

## **§ 9**

### **Umsetzung von Entscheidungen**

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist für die Umsetzung der Entscheidungen des Vorstands in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich, soweit ein Geschäftsverteilungsplan beschlossen wurde. Bei sich überlappenden Zuständigkeiten stimmen sich die betroffenen Vorstandsmitglieder ab. Bei der Beschlussfassung ist festzuhalten, wie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten verteilt sind.
- (2) Die Geschäftsstelle des Vorstands erstellt einmal monatlich eine Aufstellung über unerledigte Vorstandsbeschlüsse und leitet sie allen Vorstandsmitgliedern zu.